

1. Veranstaltung

4. Rennsteigmesse der Arbeitsgemeinschaft Rennsteig
Der Veranstalter wird hiernach AG Rennsteig genannt.
ML = Messeleitung
Veranstaltungsort: **96358 Teuschnitz, Messegelände an der Schule/Sportplatz.**

2. Termine

Ausstellungsdauer:

Samstag und Sonntag, 24. und 25.06.2023

Anmeldeschluss: 31.03.2023

Öffnungszeiten für Besucher:

Samstag: 10:00 – 18:00 Uhr

Sonntag: 10:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Samstag 08:00 – 19:00 Uhr

Sonntag 08:00 – 20:00 Uhr

Aufbau:

Mittwoch, 21.06.2023 von 08:00 – 20:00 Uhr

Donnerstag, 22.06.2023 von 08:00 – 20:00 Uhr

Freitag, 23.06.2023 08:00 – 20:00 Uhr

!!Samstag nicht mehr möglich!!

Sämtliche Messestände müssen bis Donnerstag, 22.06.2023 15:00 Uhr belegt sein, danach werden diese von der ML geschlossen.

Für Fahrzeug (ausgenommen Ausstellungsstücke) ist das Befahren des Messegeländes von Samstag 24.06.09:00 – Sonntag 25.06.2023 18:30 Uhr nicht möglich.

Abbau:

Sonntag, 25.06.2023, 18:30 – 20:00 Uhr

Montag, 26.06.2023, 08:00 – 12:00 Uhr

3. Zugelassene Aussteller

Zugelassen sind alle Unternehmungen mit Firmensitz oder Niederlassung im Gebiet der AG Rennsteig. Es wird nur stehendes Gewerbe zugelassen. Es bleibt der ML belassen, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

4. Standmieten

Standgrößen: Mindestgröße 9 m². M²-Abweichungen bei der Standzuteilung müssen vom Aussteller akzeptiert werden. Die Ausstellungsflächen werden mit Rück- und Seitenwände vermietet. Ausnahme ist der Eckstand.

Es werden folgende Standmieten festgesetzt:

a. Flächenmiete Zelt

pro m² Bodenfläche 25,- € zzgl. 19% MwSt.

b. Flächenmiete Freifläche

pro m² Bodenfläche 15,- € zzgl. 19% MwSt.

c. In der Flächenmiete sind pro Aussteller ein Parkplatz und drei Eintritts-Berechtigungen enthalten.

d. Pro Stromanschluss 230V bei max. 1kW einschließlich Verbrauch pauschal 30,- € zzgl. 19% MwSt.

Kabeltrommeln müssen bis Dienstag 13.06.2023 abgegeben werden.

Die Endabrechnung der Standmiete erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messeleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist sofort **nach Rechnungsstellung ab 01.03.2023 zur Zahlung fällig.**

Zahlungen sind ohne Abzüge zu leisten an die VGem Teuschnitz, 96358 Teuschnitz, Hauptstraße 38

Sparkasse Kulmbach-Kronach:

IBAN: DE03 7715 0000 0570 3302 90

BIC: BYLADEM1KUB

VR-Bank Oberfranken Mitte eG:

IBAN: DE50 7719 0000 0005 9029 16

BIC: GENODEF1KU1

Rechnungen für Sonderleistungen der AG Rennsteig und der Handwerksfirmen sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

6. Verkauf durch Aussteller

Generell berechtigt die Teilnahme als Aussteller zum Verkauf auf dem eigenen Stand unter Berücksichtigung der Auflagen durch das Preisauszeichnungsgesetz.

Somit ist der Direktverkauf grundsätzlich gestattet, sofern er nicht durch die Teilnahmebedingungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen; die Beschaffung und Einhaltung von Gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die ML. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um kostenlose Kostproben handelt.

Im Übrigen ergeben sich bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststätten-Gesetz und weitere Auflagen nach anderen Gesetzen und Vorschriften.

7. Einträge und Werbung

Der Veranstalter bewirbt die Leistungsschau unter anderem mit Handzetteln, Plakaten, Sonderseiten in der regionalen Presse und Rundfunkwerbspots.

Ebenso wird eine Messezeitung mit Beteiligungsmöglichkeit der Aussteller erstellt.

Die ML empfiehlt den Ausstellern sich auf eigene Kosten diesen Maßnahmen anzuschließen.

8. Anmeldung

Anmeldeschluss ist der 31.03.2023.

Das beiliegende auf der Vorderseite vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldeformular bitten wir an die ARGE Rennsteig zu senden.

Diese Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die Messeleitung. Mit der Unterzeichnung werden die Teilnahmebedingungen und die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien als verbindlich für den Anmeldenden anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.

Der Aussteller kann auf seinem Stand nur Fabrikate zeigen, die von ihm selbst, den Mitausstellern oder den vertretenen Firmen stammen, die auf dem Fragebogen mit voller Adresse als mitvertretene Firmen ausdrücklich aufgeführt sind. Diese Angaben werden unter anderem benötigt, um den Besuchern lückenlose Auskünfte über die Aussteller und das Sortiment geben zu können. Exponate, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen der Messeleitung von dem Ausstellungsstand entfernt werden.

9. Zulassung und Platzverteilung

Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft die Messeleitung im Einvernehmen mit den Mitveranstaltern oder den ideellen Trägern. Bei

Platzmangel werden die Ausstellungsflächen in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldung zugeteilt. Es bleibt der Messeleitung freigestellt, kostenlose Flächen, Ausstellern, die auch bedeutende Aufgaben des Veranstalters übernommen haben, außerhalb der beschriebenen Reihenfolge zuzuordnen.

In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die ML. Die ML kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Nicht zugelassen werden Ausstellungsstücke, die nicht dem Thema der Ausstellung entsprechen oder die Veranstaltung, die Besucher oder die benachbarten Stände gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören.

Platzzuteilung

Sie wird von der ML unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und technischen Möglichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

Die ML ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die ML dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Verändert sich die Größe des Standes, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Dem Aussteller entsteht daraus auch das Recht, innerhalb von 7 Tagen ab Ankündigung der Größenänderung durch die ML vom Vertrag zurückzutreten.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht ableiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der ML nicht gestattet.

Datum und Öffnungszeiten der Ausstellung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der ML abgeändert werden.

10. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die ML zu verhandeln braucht. Für die Erfüllung der Aussteller-Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller.

11. Rücktritt, Widerruf der Zulassung durch die ML

Ein Rücktritt der Aussteller vom Mietvertrag außer unter in dieser Ordnung explizit vorgesehenen Umständen ist ausgeschlossen.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der ML ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Standmiete-Betrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen.

Bei Widerruf der Zulassung durch die ML wegen vertragswidrigen Verhaltens (siehe auch a)- d) unten) hat der Aussteller ebenfalls den vollen Standmiete-Betrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen.

Gelingt der Messeleitung eine Neuvermietung dieses Standes, ist der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller verpflichtet, an die Messeleitung die bis dahin entstandenen Kosten zu bezahlen.

Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die Messeleitung weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt.

Eine Neuvermietung liegt solange nicht vor, wie nicht belegte Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen.

Die ML ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn

a) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 22.06.2023 15:00 Uhr, erkennbar wird, (es sei denn, es erfolgte Absprache mit der ML)

b) die Zahlung der Standmiete nicht bis zu dem von der ML festgesetzten Termin erfolgt ist.

c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des abgemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der ML nachträgliche Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten

d) gegen das Hausrecht der ML verstoßen wird. Auch in diesen Fällen behält sich die ML die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

12. Höhere Gewalt

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch die ML zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Kann die ML aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

a) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann die ML vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist.

b) Sollte die ML in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Standmieter hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss die ML aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Veranstaltungsbeginn im o.g. Sinne ist der Beginn der Aufbauarbeiten am Mittwoch, den 21.06.2023.

13. Gewährleistung, Schadenersatz Versicherung, Verjährung, Aufrechnung und Zurückbehaltung Haftung, Unfallverhütung

Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert ist, kann der Aussteller

nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 539 BGB bleibt davon unberührt.

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Ausstellers jeglicher Art und aus jedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von dem Veranstalter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Versicherung

Dem Aussteller wird dringend empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz (Blitzschlag, Brand, Diebstahl Einbruch, Explosion, höhere Gewalt; Transport; Bruch- und Wasserschäden aller Art, usw.) selbst zu sorgen, da der Veranstalter für diese Schäden keinerlei Ersatz leistet. Der Veranstalter versichert die Messe gegen Haftpflichtschäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Ausstellungsgüter und Haftpflichtschäden innerhalb des Standes. Höhere Gewalt schließt Haftung aus. Die ML bleibt auch frei von jeglicher Haftung und Regressansprüchen bei evtl. Schadensfällen zwischen Ausstellerfirmen sowie bei Ausfall der Strom- und Wasserversorgung usw.

Verjährung

Sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren binnen 6 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt an dem dem Vertragsende folgenden Werktag.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und zu einer ihr gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Haftung

Ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden an Sachen der Aussteller, die durch eine Ausstellungsversicherung in üblichem Umfang gedeckt werden können. Der Haftungsausschluss gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens der gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten der AG Rennsteig.

Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Einrichtungen/Anlagen, die nicht den Anforderungen unter dem Gerätesicherheitsgesetz gerecht werden, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Messeleitung ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach ihrem Ermessen zu untersagen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen und ähnlichem entsteht, haftet der Aussteller.

14. Standaufbau; Gestaltung; Standabbau

Standaufbau

a) Der Aufbau der Stände in den Hallen kann am genannten Aufbau-Tag erfolgen. Die Stände müssen zum genannten Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, verfügt die Messeleitung. Der säumige Aussteller kann weder Schadenersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen.

b) Die von den Ausstellern im Anmeldeformular bestellte bzw. von der ML bestätigte Bodenfläche wird von der ML gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände aufgebaut werden. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung der ML.

Gestaltung

a) Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die ML behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

b) Die von der ML zur Verfügung gestellten Trennwände dürfen nicht verändert werden. An die Wände dürfen auch keine Dekorationen usw. genagelt oder geklebt werden.

c) Wenn die zu Dekorationen verwendeten Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der Feuerwehr am Veranstaltungsort entsprechen, müssen diese umgehend und vor Ausstellungsbeginn vom Aussteller imprägniert werden. Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten etc.) und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen.

d) Der Einbau von Fundamenten und dergleichen für Maschinen oder sonstige Anlagen sowie irgendwelche baulichen Veränderungen in der Halle/in den Zelten und im Freigelände sind nur nach vorheriger genauer Absprache mit der ML und nach deren ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig. Für Beschädigungen der Halle/Zelte und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw. haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Unmittelbares Bemalen des Zeltinnern ist nicht statthaft. Das Bekleben der Zeltstützen und -wände ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch eine Vertragsfirma der AG Rennsteig durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellern in Rechnung gestellt. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der AG Rennsteig. durch deren Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Für Beschädigungen des Fußbodenbelags oder anderen Einrichtungen im Freigelände gelten die Bestimmungen für die Zelte sinngemäß.

e) In den Zelten dürfen Schriftschilder u.ä. innerhalb der Stände nur so angebracht werden, dass ihre Oberkante mit der Oberkante der Stände abschließt, überstehende Schilder werden nur mit Genehmigung der ML zugelassen. Bei der Anbringung von Schildern u.ä. behält sich die ML in jedem Fall ein Änderungsrecht auf Kosten des Ausstellers vor.

f) Im gesamten Ausstellungszelt herrscht Rauchverbot. Ausgenommen sind gesonderte Raucherzonen. In einer Raucherzone müssen genügend Aschenbecher und ein feuerfester, dicht verschließbarer Metallbehälter für die Leerung der Aschenbecher bereit stehen.

Standabbau

a) Auf die Einhaltung der genannten Abbaetermine wird besonders hingewiesen. Ausstellungsgegenstände, über die bis 3 Wochen nach dem letzten Ausstellungstag nicht verfügt ist, werden versteigert. Der Erlös fließt der AG Rennsteig zu.

b) Mit dem Abbau der Stände in den Zelten darf erst nach Ausstellungsschluss, am letzten Messetag, begonnen werden. Die ML ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 2.500,- Euro in Rechnung zu stellen.

c) Selbst verlegter Teppichboden ist vom Aussteller wieder mitzunehmen, andernfalls entsorgt diesen die ML zu Lasten des Ausstellers (4,50 Euro/m²).

15. An- und Abfuhr von Ausstellungsgegenständen, Lagerung

Die Parkdauer im Messgelände zum Be- und Entladen ist begrenzt. Die Ausstellerfahrzeuge müssen durch Platzierung des mit dem Namen des Ausstellers versehenen Parkausweises in der Windschutzscheibe als solche gekennzeichnet sein. Das Fahrzeug ist auf Anordnung eines Mitglieds des Messteams unverzüglich zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt kostenpflichtiges Entfernen des Fahrzeuges, dem der Aussteller hiermit zustimmt.

Das Ausstellungsgelände darf nicht mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, befahren werden. Ausnahmen sind vorher mit der ML abzuklären. Der Zeltboden darf mit keinerlei Kraftfahrzeugen befahren werden. Auf Wunsch kann gegen Kostenersatz ein Gabelstapler zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen wird innerhalb des Messegeländes nur dem offiziellen Messespediteur der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen gestattet.

Die ML selbst nimmt keine Sendungen in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust oder unrichtige Zustellung, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Sofern der Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt, sind rechtzeitig Parkausweise oder Einfahrtscheine anzufordern. Dies gilt auch bei Anlieferung durch andere Speditionsfirmen. Die Haftung des Messespediteurs endet innerhalb der offiziellen Aufbauzeit mit dem Abstellen der Güter im gekennzeichneten Stand auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Sie beginnt beim Rücktransport erst mit der Übernahme der am Stand befindlichen Güter auch dann, wenn schon vorher im Büro des Messespediteurs die Versandpapiere abgegeben wurden.

Einlagerung von Leergut

Die Einlagerung von Leergut in den Zelten während der Dauer einer Veranstaltung ist nicht zulässig. Übernahme und Einlagerung erfolgt nach schriftlichem Auftrag.

Befindet sich Leergut unmittelbar vor Eröffnung einer Veranstaltung noch in den Zelten oder auf dem Ausstellungsgelände, so kann es vom Messespediteur aufgrund einer Anweisung der ML abtransportiert werden, auch wenn kein Auftrag des Ausstellers vorliegt. Die entstehenden Kosten werden dem Aussteller belastet.

16 Installation von Strom, Gas, Wasser

a) Die Zuleitung von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Ausstellungsständen dürfen nur von Vertragsfirmen der AG Rennsteig ausgeführt werden. Selbstinstallationen dieser Art sind grundsätzlich nicht zulässig.

b) Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und der EVO oder ihrer Nachfolgegesellschaften entsprechen.

c) Gasanlagen aller Art sind im Zelt nicht zulässig.

d) Für Wasseranschluss und –verbrauch gelten alle für die Energielieferung festgelegten Bestimmungen sinngemäß. In Betrieb genommene Bodenschächte für Wasser/Abwasser müssen zugänglich bleiben, da sonst verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

e) Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auf Anforderung des Energieversorgungsunternehmens die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt die Messeleitung keine Haftung.

f) Die Messeleitung ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energielieferung berechtigt, wenn vorstehende für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller unbeachtet bleiben.

g) Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom und Wasser, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, auch von anderen Ausstellern benützt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für ordnungsgemäße Anschlüsse sorgt die Vertragsfirma des Veranstalters.

17. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Lautsprecherwerbung und Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ML. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Die AG Rennsteig ist berechtigt, nach Abmahnung, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten ohne Haftung für Beschädigungen zu entfernen.

Werbung außerhalb des Messegeländes, im besonderen an den Zufuhrstraßen zum Messegelände, ist auf Anfrage und gegen Entgelt möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

18. Arbeits- und Aussteller-Ausweise

Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Arbeitsausweise sind nötig, um das Gelände zum Auf- und Abbau zu betreten (Schutz vor unberechtigtem Zutritt)

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

19. Parkplätze

Das Parken im Ausstellungsbereich ist nur auf den von der ML zugewiesenen Flächen möglich.

Der Veranstalter behält sich vor, diesbezügliche Konventionalstrafen an den Verursacher weiterzureichen.

Für die Fahrzeuge der Ausstellerfirmen und des Standpersonals werden Dauerparkausweise in begrenzter Zahl abgegeben. Diese Ausweise gelten auf

den gekennzeichneten Parkplätzen während der Ausstellung einschließlich der Auf- und Abbauparkzeit. Aus Platzgründen kann jeder Aussteller nur 1 Fahrzeug auf den Ausstellerparkplätzen in der Nähe des Ausstellungsgeländes parken.

Die ML ist berechtigt, im Messegelände parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers abzuschleppen.

20. Lärmschutz

Bei lärmzeugenden Demonstrationen ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand nach Abmahnung ohne irgendwelche Schadenersatzansprüche geschlossen werden.

21. Bewachung

Das Ausstellungsgelände wird außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher von einem zertifiziertem Sicherheitsunternehmen bewacht.

a) sofern der Aussteller eine besondere Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch Beauftragte der ML zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.

b) zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter Verschluss genommen werden.

c) die ML weist darauf hin, dass zur Abwendung von Schäden am Stand und an Ausstellungsgegenständen die Möglichkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes besteht und empfiehlt den Ausstellern den Abschluss einer derartigen Versicherung.

d) Standfeste und Veranstaltungen am Stand können aus Sicherheitsgründen außerhalb der Öffnungszeiten nicht durchgeführt werden. Innerhalb der Öffnungszeiten bedürfen sie der schriftlichen Genehmigung der ML.

22. Reinigung

Die ML sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und Grobreinigung des davor liegenden Gangbereichs obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

23. GEMA-Genehmigung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Genehmigung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

Adresse: GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, 90419 Nürnberg, Johannisstraße 1.

24. Ausstellungsverzeichnis

Für diese Ausstellung wird ein Ausstellerverzeichnis herausgegeben. Die Eintragungen werden den ausgefüllten Anmeldeunterlagen entnommen. Sollten diese jedoch erst nach dem offiziellen Anmeldeschluss bei der ML eingehen, kann die ML nicht garantieren, dass der Aussteller noch in dem offiziellen Ausstellerverzeichnis aufgeführt werden kann.

25. Zuwiderhandlungen

Bei Verstoß gegen die Ziffern 15 bis einschließlich 24 ist die ML berechtigt, für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 1.500,- Euro vom Vertragspartner zu fordern, unbeschadet des Rechts daneben im Einzelfall

Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller geltend machen zu können.

26. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gleich aus welchen Rechtsgründen des Ausstellers gegenüber der AG Rennsteig oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Vernichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.

27. Nebenabmachungen

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch die ML bestätigt sind.

28. Verjährung

Ansprüche irgendwelcher Art an die ML sind bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Spätere Forderungen werden hiermit vertraglich ausgeschlossen.

29. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der ML. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien, die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die ML, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden

30. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Ausstellung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl.5.141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

31. Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dem Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Aussteller und der AG Rennsteig bzw. deren Bedienstete, Erfüllungsgehilfen, bzw. Verrichtungsgehilfen ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist am Sitz der AG Rennsteig, Teuschnitz. Als Gerichtsstand wird Kronach vereinbart, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Dies gilt ausdrücklich auch für sämtliche Rechtsverhältnisse entsprechend den oben aufgeführten Vertragsbeziehungen.

Der AG Rennsteig bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

32. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam, so berührt dies nicht die Gültigkeit des ganzen Vertrages, sofern die unwirksame Bestimmung nicht grundlegend für diesen Vertrag ist. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, diese durch die wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer betriebswirtschaftlichen Auswirkung am nächsten kommt.

Dasselbe gilt entsprechend für Vertragslücken.

Teuschnitz, 01.02.2023